



# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

20. Jahrgang	Ausgabe 9/2023	Rhede, 22.08.2023
--------------	----------------	-------------------

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de/Amtsblatt](http://www.rhede.de/Amtsblatt) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
01.08.2023	<b>Bekanntmachung der Stadtwerke Rhede GmbH Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 AVBFernwärmeV Abs. 4 als Fernwärmeversorgungsunternehmen</b>	3
17.08.2023	<b>Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Rhede am 30.08.2023 hier: 18:00 Uhr im Rats- und Kultursaal</b>	9



# Bekanntmachung

## der Stadtwerke Rhede GmbH



### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 AVBFernwärmeV Abs. 4 als Fernwärmeversorgungsunternehmen

1. Mit Wirkung zum 01.08.2023 erfolgen der Netzanschluss von Letztverbrauchern in Fernwärme und die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher in Fernwärme auf der Grundlage der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist.
2. Zusätzlich zur AVBFernwärmeV gelten mit Wirkung zum 01.08.2023 die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Rhede GmbH zur AVBFernwärmeV.

**Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Rhede GmbH**

**(Stand: 01.08.2023)**

#### 1. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss-/Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens (nachfolgend: FVU) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

#### 2. Baukostenzuschüsse

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.

- 2.2. Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.<sup>1</sup>

### **3. Hausanschlusskosten**

Der Anschlussnehmer erstattet dem FVU die tatsächlichen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

### **4. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage**

- 4.1. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
- 4.2. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
- 4.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an das FVU zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 4.4. Das FVU ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Wärmeleistung zu begrenzen.
- 4.5. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt. Die jeweils aktuellen Fassungen können unter [www.stadtwerke-rhede.de](http://www.stadtwerke-rhede.de) abgerufen werden.

### **5. Umfang der maximalen Wärmeleistung**

- 5.1. Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.
- 5.2. Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen

---

<sup>1</sup> Der BKZ darf nach § 9 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV höchstens 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen betragen. Es steht dem FVU frei, den Kunden diskriminierungsfrei einen geringeren Prozentsatz aufzuerlegen.

maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden/Anschlussnehmer anzusetzen.

- 5.3. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für das vergangene und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

## **6. Duldungspflichten / Zutrittsrecht**

- 6.1. Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung unentgeltlich betreten.
- 6.2. Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden/Anschlussnehmer zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- 6.3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

## **7. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen**

- 7.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum des FVU stehende geeichte Messeinrichtung in der Übergabestation oder an der Übergabestelle installiert, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht. Soweit das FVU aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf das FVU den Verbrauch des Kunden entsprechend § 3 Abs. 1 FFVAV schätzen.
- 7.2. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 7.3. Für Abnahmestellen mit einem Anschlusswert  $\geq 500$  kW erfolgt die Abrechnung monatlich.
- 7.4. Für die Abnahmestelle/n ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - der monatliche Grundpreis bis zum 05. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig. Für den Arbeitspreis ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - ein monatlicher Abschlag

bis zum 05. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

- 7.5. Zum Ende jedes Lieferjahres erstellt das FVU eine Schlussrechnung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom FVU festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags zu zahlen. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das FVU, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist. Der Kunde hat dem FVU anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks und Rücklastschriften zu erstatten. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für dem FVU kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim FVU.

## **8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung**

- 8.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in Ziffer 3 des Preisblatts geregelten Pauschale berechnet.
- 8.2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer dem FVU die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

## **9. Haftung**

- 9.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 9.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 9.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## **10. Mitteilungspflichten**

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem FVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

## **11. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Kündigung/ Eigentümerwechsel**

- 11.1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.
- 11.2. Die Verlängerung des Vertrages ist durch § 32 der AVBFernwärmeV geregelt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.3. Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- 11.4. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

## 12. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme des FVU Stadtwerke Rhede GmbH (Krommerter Weg 13, 46414 Rhede) ist unter der Rufnummer 02872/937-155 zu erreichen.

## 13. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

13.1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

13.2. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

## 14. Streitbeilegungsverfahren

14.1. Das FVU erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de).

14.2. Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die E-Mail-Adresse des FVU lautet wie folgt: [beschwerde@stadtwerke-rhede.de](mailto:beschwerde@stadtwerke-rhede.de).

## **Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Rhede am 30.08.2023**

**Am Mittwoch, dem 30. August 2023, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.**

**Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.**

### **TAGESORDNUNG**

#### **A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- Punkt 1: Bestellung einer Schriftführung
- Punkt 2: Bericht zum "Anstoß eines Zentrenmanagements"
- Punkt 3: 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Bereich eines Gewerbebetriebes am Renzelhook in Rhede-Krommert – Feststellungsbeschluss
- Punkt 4: 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich zwischen Terwegenkamp, Johann-Strauß-Straße, Albert-Einstein-Straße und Mühlenweg) – Feststellungsbeschluss
- Punkt 5: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BO 3" (Gebiet am Schloßpark nordöstlich der Münsterstraße) - Satzungsbeschluss
- Punkt 6: 2. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BN 3" (Bereich südöstlich der Gronauer Straße und nordwestlich der Straße Grüner Weg) – Aufstellungsbeschluss
- Punkt 7: Stellungnahme der Stadt Rhede zum Entwurf der Anpassung des Regionalplanes Münsterland
- Punkt 8: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Bocholt im Bereich des betrieblichen Brandschutzes
- Punkt 9: Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
- Punkt 10: Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung

Punkt 11: Bestellung eines weiteren Mitglieds in den Büchereibeirat

Punkt 12: Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadtwerke Rhede GmbH, Kenntnisnahme des Lageberichtes, Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates; Anweisung an die Gesellschafterversammlung

Punkt 13: Bestellung von weiteren Geschäftsführern der Stadtwerke Rhede GmbH

Punkt 14: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Punkt 15: Mitteilungen und Anfragen

## **B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Punkt 16: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, den 17.08.2023

Bernsmann  
Bürgermeister



# RHEDER KIRMES

mit Junggesellenschützenfest



Fr., 25. – Mo., 28. August 2023